



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 10.03.2022, mit der die

ABFALLORDNUNG

für die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit. B).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigen biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.



§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr mit Ausnahme der im Anhang 1 (Sonderbereich) aufgelisteten Grundstücke.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Garsten zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Überdies erfolgt einmal jährlich eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr mit Ausnahme der im Anhang 2 aufgelisteten Liegenschaften.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst die Holznersiedlung (Tannenweg), Grabenhofersiedlung (Feldweg), St. Ulrich (Hausrückseite Familie Kronsteiner), Rathmosersiedlung (Schulstraße), die Dornergutsiedlung, den Porscheberg, die Dambergsiedlung (Bauhof), Erdsegen, die Wildbachsiedlung sowie Kleinraming.
5. Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von derjenigen/demjenigen, bei der/dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle gemäß Anhang 1 zu bringen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von derjenigen/demjenigen, bei der/dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Garsten, Gewerbepark 17, 4451 Garsten, zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen, ansonsten zur Kompostieranlage, Kleinpühringerweg 1, 4442 Kleinraming, zu bringen bzw. Kleinmengen (Kofferraummengen) sind in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von derjenigen/demjenigen, bei der/dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 1 100 Liter.....	EN 840-3
Biotonnen 23 Liter und 60 Liter.....	EN 13592

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
3. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 - a. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - b. durch die ordnungsgemäße Benützung, Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.

4. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft werden. Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder ohne zwingenden Grund ausgeleert oder umgeleert werden.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche:</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4 Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers von der Bürgermeisterin mit Bescheid festzusetzen.

2. Für einen Privathaushalt ist ein Abfallbehältervolumen von einer Abfalltonne bei einem 5-wöchigen Abfuhrintervall anzunehmen.

Für jeden weiteren Haushalt ist zusätzlich eine Abfalltonne hinzuzurechnen, wenn das Mindestvolumen der Gesamtpersonenanzahl nicht eingehalten werden kann. Zwei Haushalte einer Liegenschaft können sich einen Abfallbehälter unter der Voraussetzung teilen, dass das Mindestbehältervolumen in Bezug auf die Anzahl der gemeldeten Personen eingehalten wird.

Für einen Vier-Personen-Haushalt mit einer vorhandenen 60l-Abfalltonne werden jährlich zwei zusätzliche Müllsäcke zur Verfügung gestellt und liegen am Gemeindeamt/Bürgerservice zur Abholung bereit.

3. Für **Mehrfamilienwohnhäuser** (z.B. Wohnungsgenossenschaften) mit mehr als 10 Wohneinheiten:
1 Abfallcontainer

4. Für **Gaststätten ohne Beherbergung bis 20 Sitzplätze:**

240 Liter-Abfalltonne oder 1 100 Liter Großcontainer
für weitere 10 Sitzplätze ist zusätzlich 1 Abfalltonne hinzuzurechnen.

5. Für **Gaststätten mit Beherbergung bis 10 Betten:**

ist zusätzlich ein Abfallbehältervolumen von 120 Liter Abfalltonne und für weitere 5 Betten ist 1 Abfalltonne hinzuzurechnen.

6. Für **Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte je 10 Mitarbeiter eine:**

120 l Abfalltonne
120 l Bioabfallvolumen

Die Abfallsäcke sind in dem Haushaltsjahr abzuholen, in dem die Abfallabfuhrgebühr anfällt, jedoch bis spätestens 31.01. des darauffolgenden Jahres.

Bei Bedarf können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt/Bürgerservice abgeholt werden.

Liegenschaftseigentümer von nur zeitweilig benützten Grundstücken (Zweitwohnungen, Ferienhäusern, nicht ständig bewohnten Objekte und dgl.) im Abholbereich mindestens 1 Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern.

Die Ummeldung auf größere bzw. kleinere Tonnen kann nur vierteljährlich (per 01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) vorgenommen werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 5-wöchentlich.
2. Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt in Form eines Bringsystems ganzjährig im ASZ Garsten, Gewerbepark 17, 4451 Garsten, zu den jeweiligen Öffnungszeiten.
Ansonsten können sperrige Abfälle im Bedarfsfall ganzjährig am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitgestellt werden.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt ganzjährig 14-tägig.
4. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 5-wöchentlich durch einen beauftragten Dritten.
5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt gegeben sowie auf der Gemeindehomepage www.st-ulrich.at veröffentlicht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde St. Ulrich bei Steyr bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, ARGE Kompost St. Ulrich, Rahoferstraße 15, 4400 St. Ulrich bei Steyr, welche eine Kompostierungsanlage mit Standort Kleinpühlingerweg 1, 4442 St. Ulrich bei Steyr, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies die Eigentümerin/der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf die Eigentümerin/den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

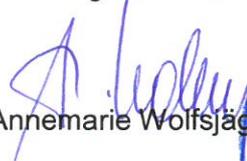
§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94, Abs.1, Oö. Gemeindeordnung 1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige diesen Gegenstand regelnden Verordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:


Annemarie Wolfsjäger

